

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Antragsteller*innen

Anerkennungsverfahren 2024/25 für Prüflingenieurinnen
und Prüflingenieure für Standsicherheit

Die Freie Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt
Herr Grefe
Referat/Abschnitt 651

Dienstgebäude:
Contrescarpe 72

Zimmer: 5.01
Tel.: 0421/361-6538

E-Mail:
christian.greffe@bau.bremen.de
Homepage: www.bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
S02437AP2024

Bremen, 24.06.2024

Anerkennungsverfahren 2024/25 für Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Standsicherheit nach der Bremischen Verordnung über die Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich bekannt, dass das nächste **Anerkennungsverfahren 2024/2025** zur Prüflingenieurinnen/ zum Prüflingenieur für Standsicherheit nach Teil 2 Abschnitt 1 der Bremischen Verordnung über die Prüflingenieurinnen, Prüflingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 07. Januar 2016 (Brem.GBl. S 41) zum 30.09.2024 beginnt.

Die Anträge für die Anerkennung als Prüflingenieurin/Prüflingenieur für Standsicherheit sind bis zum

30. August 2024

einzureichen bei:

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Abschnitt 651, Oberste Bauaufsichtsbehörde
z. Hd. Herr Grefe
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Folgende Unterlagen sind 1-fach in Papierform und in elektronischer Form einzureichen:

1. Ausgefülltes Formblatt „Antrag auf Anerkennung als Prüflingenieur/in für Standsicherheit“
mit den im Formblatt geforderten Angaben und beizufügenden Unterlagen.

 Dienstgebäude
Contrescarpe 72,
28195 Bremen
Hochgarage Herdentor
Hochgarage Am Bahnhof

 Eingang
Contrescarpe 72
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen
IBAN DE07 2905 0101 0082 8329 65 BIC SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank
IBAN DE18 2500 0000 0025 1015 01 BIC:
MARKDEF1250

Seite 1

Internet: <https://baumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

2. Ausgefülltes Formblatt „Anlage zum Antrag auf Anerkennung als Prüffingenieur/in für Standsicherheit“ mit den in der Anlage geforderten Angaben zum fachlichen Werdegang und beizufügenden Unterlagen.

Die o.g. Antragsformulare können auch bei mir angefordert werden.

Am 25.11.2024 soll es eine Informationsveranstaltung im Deutsches Institut für Bautechnik in Berlin (eventuell als Hybridveranstaltung) mit den Antragstellern geben. Diese Veranstaltung soll dazu dienen, Antragsteller über das weitere Prüfungsverfahren zu informieren.

Gebühren/Aufwandsentschädigung:

Ich weise darauf hin, dass das Anerkennungsverfahren unabhängig von seinem Ausgang nach Ziffer 102.02 der Kostenverordnung Bau gebührenpflichtig ist.

Als Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

1. für die Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjekte je Bewerber und Prüfer 150 EUR
2. für die Vorbereitung (und ggf. Nachbefassungen) der Aufgaben für die schriftliche Prüfung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 BremPPV je Stunde (maximal 55 Stunden je allg. Teil und je Fachrichtung) 90 EUR
3. für die Auswertung der schriftlichen Prüfung je Bewerber und Prüfer sowie Prüfungsteil 150 EUR
4. für die Prüfungsaufsicht je Stunde 90 EUR

Änderungen/Ergänzungen der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV):

Die Länder, die sich des gemeinsamen Prüfungsausschusses bedienen, halten es aufgrund von Gerichtsentscheidungen für erforderlich, die Regelungen für das Prüfungsverfahren zu modifizieren. Die Übernahme der notwendigen Änderungen in die nächste Überarbeitung der Muster-Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (M-PPVO) und einer Anpassung des jeweiligen Landesrechts wird absehbar noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Um allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein einheitliches und transparentes Prüfungsverfahren zu ermöglichen, sind folgende Änderungen gegenüber der BremPPV vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S 41) von den Antragstellerinnen und Antragstellern verbindlich anzuerkennen:

1. § 6 Anerkennungsverfahren

Absatz 1 wird mit Satz 3 ergänzt:

Anerkennungsverfahren für Prüffingenieure werden nach Bekanntmachung einer Frist für das Einreichen von Anträgen auf Anerkennung durchgeführt.

2. § 10 Besondere Voraussetzungen

In Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „nach Abschluss des Studiums“ die Wörter „bis zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

3. § 13 Überprüfung des fachlichen Werdegangs

Absatz 2 wird geändert in:

(2) Der Bewerber hat eine *Referenzobjektliste* der von ihm bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angabe von Ort, Zeitraum, Bauherr, etwaigen statischen und konstruktiven Besonderheiten, Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse *nach Anlage 2*) sowie der Art der von dem Bewerber persönlich geleisteten Arbeiten und der Stellen oder Personen vorzulegen, die die von dem Bewerber erstellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben. *Die Vorhaben sollen*

nicht älter als zehn Jahre sein. Aus der Referenzobjektliste muss erkennbar sein, dass der Bewerber eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt. Er muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke bearbeitet haben.

Absatz 3 wird geändert in:

(3) Aus der Referenzobjektliste hat die Bewerberin oder der Bewerber für jede beantragte Fachrichtung sechs statisch-konstruktiv schwierige Referenzobjekte auszuwählen und eingehender zu beschreiben. Zwei dieser Referenzobjekte dürfen Ingenieurbauwerke sein. Die Beschreibung soll Angaben über das Bauwerk enthalten zur Größe, zum Konstruktionsprinzip, zu statischen und konstruktiven Besonderheiten, zum Schwierigkeitsgrad, zum Bauherrn bzw. Auftraggeber und Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen sowie zu den persönlich bearbeiteten Teilen und durch eine Skizze oder Foto des Bauwerks ergänzt werden.

Als neuer Absatz 4 wird der geänderte bisherige Absatz 3 ergänzt:

(4) Die Referenzobjektliste nach Absatz 2 und die Referenzobjekte nach Absatz 3 werden durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung des Bewerbers beurteilt. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholt der Bewerber das Prüfungsverfahren zum nächsten Termin und hat sie oder er im letzten Prüfungsverfahren mindestens die Zulassung zur Prüfung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 erreicht, soll der Prüfungsausschuss ganz oder teilweise auf eine erneute Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjektliste verzichten.

4. § 14 Schriftliche Prüfung

Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 wird geändert in:

Die Prüfung kann sich auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse drei erstrecken; Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein (Allgemeine Fachkenntnisse). In der beantragten Fachrichtung erstreckt sich die Prüfung bis zur Bauwerksklasse fünf (Besondere Fachkenntnisse).

Absatz 3 wird geändert in:

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Bewerber in Textform zur Prüfung ein und teilt ihnen die zugelassenen Hilfsmittel mit. ²Sie werden mit einer Frist von mindestens vier Wochen zur schriftlichen Prüfung eingeladen.

Absatz 4 wird geändert in:

(4) Den Bewerbern werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ und je beantragter Fachrichtung aus einem Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“. Die Bearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt je Prüfungsteil 180 Minuten mit jeweils einer Pause von mindestens 30 Minuten. Die Prüfungsteile können an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das durch eine weitere Person unterstützt wird. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

Absatz 7 wird geändert in:

(7) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung erfolgt für jede Aufgabe mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 % der vom Prüfungsausschuss festgelegten höchstmöglichen Punkte voneinander ab, errechnet sich die Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. Bei größeren Abweichungen entscheidet ein Drittprüfer über die Bewertung der Aufgabe. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsteilen nach Absatz 4 Satz 2 jeweils mehr als die Hälfte der möglichen Punkte erreicht werden.

Der Absatz 9 wird ergänzt:

Anerkannte Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure, die eine Erweiterung ihrer bestehenden Anerkennung um eine zusätzliche Fachrichtung anstreben, müssen die Prüfung im Teil "Allgemeine Fachkenntnisse" nicht erneut ablegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Grefe